

ÖFFENTLICH-RECHTLICHE VEREINBARUNG ÜBER DIE MOBILE JUGENDVERKEHRSSCHULE

Gem. §§ 23 ff. des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit vom 26. April 1961 (GV NW S. 190), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. Juli 1969 (GV NW S. 514), wird zwischen den Städten Unna, Fröndenberg, Schwerte und der Gemeinde Holzwickede folgende öffentlich-rechtliche Vereinbarung geschlossen:

§ 1 Zweck der Vereinbarung

Die Städte Fröndenberg, Schwerte und Unna sowie die Gemeinde Holzwickede errichten eine mobile Jugendverkehrsschule, die den Schülern der Grund- und Sonderschulen der beteiligten Gemeinden verkehrsgerechtes Verhalten im Straßenverkehr anhand vorwiegend praktischer Übungen vermitteln soll.

§ 2 Übertragung der Durchführung

(1) Zu diesem Zweck verpflichtet sich die Stadt Unna als Träger einen LKW einschließlich aller erforderlichen Einbauten und Gerätschaften anzuschaffen und zu unterhalten.

(2) Die mobile Jugendverkehrsschule wird von einem entsprechend ausgebildeten Übungsleiter betreut.

(3) Die Vertragspartner gehen davon aus, dass die Kreispolizeibehörde die Verkehrsschulung durchführt.

(4) Für den Fall, dass dienstliche Verhältnisse die Mitwirkung der Polizei nicht mehr zulassen, wird ein verantwortlicher Übungsleiter zur Wahrnehmung der Aufgaben gegen Entgelt eingestellt. Vor Einstellung eines Übungsleiters ist die Zustimmung der Gemeinden einzuholen.

§ 3 Kosten

(1) Die Anschaffungs- und Unterhaltungskosten der mobilen Jugendverkehrsschule sowie die in Folge Verschleiß notwendige Ergänzung des Gerätebestandes und die u.U. anfallenden Personalkosten (§ 2 Abs. 4) werden von den beteiligten Gemeinden nach näherer Bestimmung in den folgenden Absätzen (2) und (3) anteilmäßig getragen.

(2) Die Kosten der Erstanschaffung werden nach Abzug des Landeszuschusses entsprechend den Schülerzahlen der 4. Schuljahre nach dem Stand vom 15. Oktober 1975 anteilmäßig aufgeteilt.

(3) Als Unterhaltungskosten gelten insbesondere die Ausgaben für die Versicherung des Fahrzeuges, für Betriebsmittel, Inspektionen und notwendige Reparaturen.

(4) Einfache Wartungsarbeiten und die Pflege des Fahrzeuges und der Gerätschaften werden vom Bauhof der Stadt Unna im Rahmen der technischen und personellen Möglichkeiten durchgeführt. Eine Umlage im Sinne des Abs. 1 der hierbei entstehenden Kosten erfolgt nicht.

(5) Die Stadt Unna soll als Trägerin bemüht sein, jeweils Landeszuschüsse zu den Unterhaltungskosten einzuholen.

(6) Die verbleibenden Kosten werden jeweils für ein Haushaltsjahr entsprechend dem Verteilungsschlüssel in Abs. 2 auf die Gemeinden aufgeteilt. Maßgebend ist die Schülerzahl, die sich aus der amtlichen Schulstatistik für den in das Haushaltsjahr fallenden 15. Oktober ergibt.

§ 4 Zahlungen

(1) Die Städte Schwerte, Fröndenberg und die Gemeinde Holzwickede leisten in jedem Kalenderjahr auf Anforderung durch die Stadt Unna im Laufe des Rechnungsjahres Abschlagszahlungen auf die Kosten nach § 3 Abs. 3.

(2) Die endgültigen Kostenanteile werden unter Berücksichtigung der Abschlagszahlungen nach Abs. 1 jeweils bis zum 30.01. des folgenden Rechnungsjahres durch die Stadt Unna angefordert.

§ 5 Nutzungen

(1) Der mit der Durchführung der Verkehrsschulung betraute Übungsleiter stellt in Abstimmung mit den Grund- und Sonderschulen der beteiligten Gemeinde einen Einsatzplan für die mobile Jugendverkehrsschule auf. Bei der Bemessung der auf die einzelnen Schulen entfallenden Übungsstunden ist die in den 4. Klassen vorhandene Schülerzahl zu Grunde zu legen.

(2) Über die Nutzung der mobilen Jugendverkehrsschule während der Schulferien sowie während der unterrichtsfreien Nachmittage werden sich die beteiligten Gemeinden abstimmen.

§ 6 Vermögen

(1) Das auf Grund dieser Vereinbarung angeschaffte und finanzierte Vermögen wird von der Stadt Unna verwaltet.

(2) Das Eigentum an den auf Grund dieser Vereinbarung angeschafften Sachen steht der Stadt Unna zu.

(3) Im Falle einer Beendigung dieser Vereinbarung zahlt die Stadt Unna zum Ausgleich der Aufwendungen den übrigen beteiligten Gemeinden, soweit diese zu einem Eigentumserwerb der Stadt Unna gem. Abs. 2 geführt haben, Abfindungen. Eine Abfindung ist auch dann zu zahlen, wenn die Vereinbarung nicht beendet wird, sondern eine der beteiligten Gemeinden ausscheidet.

(4) Für die Höhe der Abfindungen ist der Zeitwert der nach Abs. 2 in das Eigentum der Stadt Unna gefallenen Gegenstände im Zeitpunkt der Fälligkeit der Abfindungsanforderung maßgebend.

(5) Die Höhe der zu zahlenden Abfindungen bestimmt sich nach dem Verhältnis der von den beteiligten Gemeinden für den Erwerb der in Abs. 2 bezeichneten Gegenstände geleisteten summierten Aufwendungen. Die Abfindung ist ein Jahr nach Beendigung der Vereinbarung, im Falle der Fortsetzung des Vertragsverhältnisses ein Jahr nach Ausscheiden des abzufindenden Vertragspartners, fällig.

§ 7 Kündigung

(1) Diese Vereinbarung wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen

(2) Sie kann von den Vertragspartnern unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Jahr zum Ende eines Kalenderjahres erfolgen. Die Kündigung hat schriftlich gegenüber allen anderen zu erfolgen.

(3) Im Falle einer Kündigung durch eine einzige Gemeinde bleibt die Vereinbarung im Zweifel unter den anderen beteiligten Gemeinden bestehen.

§ 8 Streitigkeiten

(1) Über alle Streitigkeiten aus dieser Vereinbarung entscheidet der Oberkreisdirektor als Aufsichtsbehörde. Die Entscheidung ist für alle Vertragspartner verbindlich.

(2) Der Oberkreisdirektor bestimmt auch auf Verlangen eines Vertragspartners den gem. § 6 Abs. 3 für eine Abfindung maßgeblichen Zeitwert.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Vereinbarung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im „Amtlichen Bekanntmachungsblatt des Kreises Unna“ in Kraft.